



Richtlinien zu Bezahlung der Mitgliederbeiträge

Beitragspflicht

Ein Mitglied des FC Glattfeldens hat grundsätzlich den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Beitragspflichtig sind Aktivmitglieder und Passivmitglieder

- Von der Beitragspflicht befreit sind Vorstandsmitglieder, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter.
- Frei- und Ehrenmitglieder zahlen in keinem Fall einen Mitgliederbeitrag.

Beitragshöhe

Mitgliederbeiträge pro Saison (Stand GV 25.09.2017)

○ Aktive	CHF 400.00
○ Frauen / Junioren A, B / Juniorinnen B	CHF 350.00
○ Junioren E, F, D, C / Juniorinnen C	CHF 300.00
○ Junioren G	CHF 250.00

- Für den Spielerpass/Übertritt beim Verband für alle Kategorien ausser G/F-Junioren wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von **CHF 50.00** verrechnet.

Reduzierter Beitrag

- Familien mit drei und mehr Kindern, die beim FC Glattfelden spielen, bezahlen ab dem 3. Kind die Hälfte des Mitgliederbeitrags.
- Bei einem Eintritt zum FC Glattfelden in der Winterpause ist nur der halbe Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Keine Beitragsreduktion

- Sofern per 30. April (Statuten Art.11) kein schriftliches Austrittsschreiben eingereicht wird, ist der Mitgliederbeitrag für die kommende Saison geschuldet. Teilweise eingesetzte Spieler bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Gesundheitlich bedingte Verletzungspausen werden durch den Trainer und den Vorstand von Fall zu Fall beurteilt.
- Militär- und Zivildienstleistende können in der Regel an Wochenenden im Meisterschaftsbetrieb eingesetzt werden und haben demzufolge den vollen Beitrag zu bezahlen.
- Bei einem Austritt während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- Bei einem Vereinsausschluss während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu bezahlenden Mitgliederbeitrages.



Zahlungskonditionen

- Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach der Generalversammlung, rückwirkend per 01. Juli zu Beginn der neuen Saison.
- Die Mitgliederbeitragsrechnung ist innerhalb von **30 Tagen, jedoch spätestens 6 Wochen nach der Generalversammlung resp. beim Eintritt** in den Verein zu bezahlen (Statuten Art. 32). Danach werden säumige Zahler vom Spielbetrieb suspendiert und können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag gilt aber trotzdem noch als geschuldet.
- Der Verein kann ab der 2. Mahnung eine Spesengebühr von **CHF 30.00** erheben.

Abschliessendes

- Der Vorstand kann in speziellen Fällen Ausnahmeregelungen für einzelne Mitglieder erlassen, wobei solche Vereinbarungen einen Beschluss des Vorstands an einer Vorstandssitzung voraussetzen.

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen.

Glattfelden, 31.05.2019

FC Glattfelden
Der Vorstand